OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604346/4/KHu**

Datum: **Linz, 30. November 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des M G, W, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 16. März 2021, GZ: BHGR/920080005296/20, wegen Übertretungen des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.3.2021 wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen nachfolgend genannter Übertretungen des Kraftfahrgesetztes (KFG) vier Geldstrafen verhängt. Der Bf habe als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, weil festgestellt worden sei, dass

1. das höchste zulässige Gesamtgewicht des PKW von 3500 kg durch die Beladung um 3150 kg überschritten worden sei,
2. kein Verbandszeug mitgeführt worden sei,
3. die für mehrspurige KFZ vorgeschriebene Warneinrichtung nicht bereitgestellt worden sei, weil eine solche nicht mitgeführt worden sei und
4. die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es sei festgestellt worden, dass die Fahrzeugbatterie nicht mit dem Fahrzeug fest verbunden gewesen sei; diese sei lediglich durch die beiden Pole mit dem Fahrzeug verbunden gewesen.

Der Bf habe dadurch Übertretungen (1.) des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm. § 101 Abs. 1 lit. a KFG, (2.) des § 103 Abs. 1 Z 2 lit a KFG, (3.) des § 103 Abs. 1 Z 2 lit b KFG und (4.) des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm. § 4 Abs. 2 KFG begangen, sodass über ihn Geldstrafen in der Höhe von (1.) 1.055 Euro, (2.) 30 Euro, (3.) 30 Euro und (4.) 365 Euro – sowie jeweils entsprechende Ersatzfreiheitsstrafen – verhängt wurden.

2. Dagegen erhob der Bf Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, eine Autovermietung zu haben. Er könne nicht jedem Kunden nachfahren; die Warneinrichtungen seien beim Fahrzeug dabei gewesen.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Am 31.8.2021 gab der Bf über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich eine Stellungnahme ab; diese wurde an die belangte Behörde gerichtet und von der Behörde an das Gericht übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Am 4.3.2020 um 8:08 Uhr wurde das Fahrzeug mit dem Kennzeichen W (D) in 4633 Kematen am Innbach, A8 Str.km 24,9, einer Verkehrskontrolle unterzogen. Lenker des Fahrzeuges war Herr A. S. Anlässlich der Kontrolle wurde eine Überladung des Fahrzeuges festgestellt; außerdem konnten vom Lenker Verbandszeug und Warneinrichtung nicht vorgewiesen werden. Ferner wurde festgestellt, dass die Fahrzeugbatterie nicht mit dem Fahrzeug fest verbunden war; diese war lediglich durch die beiden Pole mit dem Fahrzeug verbunden.

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des genannten Fahrzeuges. Der Bf verfügt eine Gewerbeberechtigung für die Vermietung von Kfz an Selbstfahrer. Das Fahrzeug wurde an den oben genannten Lenker vermietet; ein Lenker wurde vom Bf nicht beigegeben.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt und den verwaltungsgerichtlichen Akt.

Die Feststellungen anlässlich der Kontrolle ergeben sich aus der Anzeige der Polizei samt Lichtbildbeilage und Wägeprotokoll (Bl. 5-25 des Behördenakts). Der Umstand, dass der Bf als Vermieter von Fahrzeugen tätig ist, ergibt sich aus der von ihm vorgelegten Gewerbe-Anmeldung der Stadt W (Bl. 32 sowie Bl 43 des elektronisch vorgelegten Behördenakts), ferner aus seiner Stellungnahme vom 8.1.2021 (Bl. 31). Darin hat sich der Bf bei der ersten Gelegenheit gegenüber der Behörde dahingehend geäußert, eine Autovermietung zu betreiben und dass der Lenker das Fahrzeug gemietet habe. Ferner wurde vom Bf ein Mietvertrag vorgelegt (Bl. 49, 55, 61). In seiner Stellungnahme gegenüber dem Landes-verwaltungsgericht äußerte sich der Bf insbesondere dahingehend, dass er mit dem Verhalten seines Fahrzeugmieters (insbesondere aufgrund der Überladung des Fahrzeuges, die Fahrzeugschäden verursachen könnte) nicht einverstanden sei. Zwar legte der Bf bis zuletzt keinen Vermietungsnachweis in der vom Gericht gewünschten Form vor; bei Gesamtbetrachtung der bislang von ihm vorgelegten Mietunterlagen, der Stellungnahmen des Bf und insbesondere in Anbetracht der von ihm vorgelegten Gewerbe-Anmeldung für die Vermietung von KFZ an Selbstfahrer hat das Gericht aber keinen Zweifel daran, dass im Rahmen des Gewerbebetriebs das hier ggst. Fahrzeug – ohne Beigebung eines Lenkers von Seiten des Bf – vermietet wurde.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt. Die Durchführung einer Verhandlung war aufgrund § 44 Abs. 2 sowie Abs. 3 Z 1 VwGVG auch nicht geboten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zu den Spruchpunkten 1., 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

§ 103a Abs. 1 KFG enthält Bestimmungen, die bei der Vermietung eines Fahrzeuges ohne Beistellung eines Lenkers zur Anwendung gelangen. Nach Z 1 ist der Mieter hinsichtlich des § 45 Abs. 2, des § 56 Abs. 1 und des § 57a Abs. 5 dem Zulassungsbesitzer gleichgestellt, hinsichtlich des § 33 Abs. 2 FSG und des § 102 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 7 und 8 tritt er an dessen Stelle; nach Z 2 hat der Mieter die im § 57a Abs. 1 und im § 103 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich des Zustandes des Fahrzeuges angeführten Pflichten neben dem Zulassungsbesitzer zu erfüllen; die Erfüllung der Pflichten durch einen Verpflichteten befreit den anderen; nach Z 3 hat der Mieter die im § 103 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich des Zustandes der Ladung und der zu erfüllenden Auflagen, Z 2 und 3, Abs. 2, 3, 4, 5a und 6 und § 104 Abs. 3 angeführten Pflichten anstelle des Zulassungsbesitzers zu erfüllen.

Diese Regelung hat zum Ziel, den Vermieter von einem Teil der Verpflichtungen, die den Zulassungsbesitzer betreffen, zu befreien, weil er keine Gewahrsame am betreffenden Fahrzeug hat (siehe etwa ErlRV 1093 BlgNR 25. GP, S. 36 Pkt. 202).

Wie festgestellt, wurde das ggst. Fahrzeug ohne Beistellung eines Lenkers vermietet. Aus § 103a Abs. 1 Z 3 KFG folgt, dass der Mieter die Pflichten des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hinsichtlich des Zustandes der Ladung und des § 103 Abs. 1 Z 2 KFG – hier betreffen das Verbandszeug (lit. a) und die Warneinrichtung (lit. b) – anstelle des Zulassungsbesitzers zu erfüllen hat.

In dieser Konstellation scheidet die Bestrafung des Vermieters aus. Die Spruchpunkte 1., 2. und 3. waren aus diesem Grund aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2. Zu Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Wie sich aus § 103a Abs. 1 Z 2 KFG ergibt, sind der Mieter und der Zulassungsbesitzer für den Zustand des Fahrzeuges verantwortlich. Dem Vermieter kann daher grundsätzlich eine Übertretung aufgrund des Zustandes des Fahrzeuges – hier: § 4 Abs. 2 KFG –angelastet werden.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat aber der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach § 44a Z 1 VStG ist es

rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl. VwGH 11.9.2019, Ra 2019/02/0094, mwN). Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits im Spruch – und nicht erst in der Begründung – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. VwGH 6.9.2019, Ra 2019/11/0053, mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung vom 6.5.2020, Ra 2019/02/0213, ausführlich mit den Sprucherfordernissen bei Übertretungen des § 4 Abs. 2 KFG auseinandergesetzt. Der Gerichtshof führte aus, dass sich aus der *„Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 2 KFG ergibt […], dass diese Bestimmung mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs. 2 KFG darstellenden Tathandlung hervorzugehen hat, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll […]*".

Die wortwörtliche Zitierung des § 4 Abs. 2 KFG mit einer anschließenden Umschreibung der Tathandlung in dem Sinne, dass ein bestimmter Mangel festgestellt worden sei, lässt die notwendige Konkretisierung fehlen, welche der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 erster Satz KFG durch den festgestellten Mangel jeweils verwirklicht worden sein soll. Daher ist eine Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale möglich. Der Spruchpunkt entspricht somit nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG (so die zit. Entscheidung VwGH 6.5.2020, Ra 2019/02/0213).

Das Verwaltungsgericht ist zwar grundsätzlich verpflichtet, die vorgeworfenen Taten in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren (vgl. etwa VwGH 1.3.2021, Ra 2020/02/0301). Dies kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. etwa VwGH 12.2.2021, Ra 2020/04/0034, mwN).

Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 Abs. 1 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG hat sich auf alle der Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltselemente, insbesondere auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzenden Verwaltungsvorschrift iSd.

§ 44a VStG zu beziehen. Liegt keine rechtzeitig innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist gesetzte, alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltenden Verfolgungshandlung vor, ist das Verwaltungsgericht nicht zu einer Ergänzung des gemäß § 44a Z 1 VStG unzureichenden Spruchs des erstbehördlichen Straferkenntnisses berechtigt (vgl. VwGH 12.2.2021, Ra 2020/04/0034).

Eine Tatanlastung, die Rückschlüsse auf alle Tatbestandsmerkmale des § 4 Abs. 2 KFG zulässt, erfolgte gegenüber dem Bf nicht; sie ergibt sich auch aus dem gesamten Akt – etwa der Anzeige oder der Begründung des Straferkenntnisses (vgl. VwGH 20.8.2021, Ra 2020/10/0068, mwN, wonach das Straferkenntnis in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung zu werten sein kann, sofern es innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zugestellt wurde) – nicht.

Da somit die angelastete Verwaltungsübertretung im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nie entsprechend vorgeworfen worden sein kann, kommt eine allfällige Korrektur des Spruchs durch das Verwaltungsgericht nicht in Betracht. Es war daher auch Spruchpunkt 4 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3. Ergebnis:

Im Ergebnis war daher das gesamte Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes gestützt werden (Spruchpunkte 1.-3.) bzw. ergibt sich aus der zitierten Rechtsprechung Verwaltungsgerichtshofes (Spruchpunkt 4.).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer